

Bundesrat

Drucksache 298/86

20.06.86

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 222. Sitzung am 19. Juni 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) - Drucksache 10/5506 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
der Bundeshaushaltsordnung
- Drucksache 10/5247 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 11.07.86
Initiativgesetz des Bundestages

— 1 —

Drittes Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 10 a der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Aus zwingenden Gründen des Geheim-schutzes kann der Bundestag in Ausnahmefällen die Bewilligung von Ausgaben, die nach geheim-zuhaltenden Wirtschaftsplänen bewirtschaftet werden sollen, im Haushaltsgesetzgebungsverfahren von der Billigung der Wirtschaftspläne durch ein Gremium von Mitgliedern des Haushaltsausschusses (Vertrauensgremium) abhängig machen, das vom Bundestag in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453) für die Dauer der Wahlperiode gewählt wird. Sofern der Bundestag nichts anderes beschließt, sind die Wirtschaftspläne für die Nachrichtendienste sowie für die Dienststelle Marienthal vom Bundesminister der Finanzen dem Vertrauensgremium zur Billigung vorzulegen. Das Vertrauensgremium teilt die Abschlußbeträge der Wirtschaftspläne rechtzeitig dem Haushaltsaus-schuß mit. Die Mitglieder des Vertrauensgremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind.

(3) Der Bundesrechnungshof prüft in den Fällen des Absatzes 2 nach § 19 Satz 1 Nr. 1 Bundesrechnungshofgesetz und unterrichtet das Vertrauensgremium sowie die zuständige oberste Bundesbehörde und den Bundesminister der Finanzen über das Ergebnis seiner Prüfung der Jahresrechnung sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Der Präsident des Bundesrates ist auf Verlangen durch die zuständige oberste Bundesbehörde zu unterrichten. § 97 Abs. 4 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Dritten Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Juni 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.